



Bewilligung

Bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen (Aarewassernutzung für Wärme- und Kälteversorgung Bürgerspital Solothurn) i.S.v. Art. 44 NSG¹ i.v.m. Art. 30 NSV² sowie Nutzung des Terrains im Eigentum der Nationalstrasse i.S.v. Art. 29 NSV²

Nationalstrasse, Gemeinde: **N05, 4562 Biberist**

Grundstück / Grundstückteil: **GB Nr. 3764 und 3763, Anschluss Nr. 31 Solothurn West**

Gesuchsteller³: **Hochbauamt Solothurn
Rötistrasse 17, 4502, Solothurn**

Das Bundesamt für Strassen ASTRA zieht in Erwägung

I. Sachverhalt

Mit den baulichen Erneuerungen und Arealbauten des Bürgerspitals Solothurn ist eine Wärme- und Kälteversorgung für Raumklimatisierung und Geräte Kühlung geplant. Im Rahmen des Vorprojektes zum Neubau des Bürgerspitals Solothurn hat sich gezeigt, dass mit einer Aarewassernutzung das Bürgerspital energetisch optimal sowie wirtschaftlich für Wärme und Kälte versorgt werden kann. Deshalb beabsichtigt das Hochbauamt Kanton Solothurn eine Aarewassernutzung ab dem Ufer unterhalb der Bärenstrasse bis zur Wärme- und Kältezentrale im Spitalareal.

Die Nutzungsplanung stellt den Leitungsverlauf planungsrechtlich sicher. Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetzes Kanton Solothurn zukommen.

II. Formelles

1. Gemäss Art. 44 Abs. 1 des Nationalstrassengesetzes vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) sind bauliche Umgestaltungen im Bereiche von Nationalstrassen, bewilligungspflichtig. Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig (Art. 30 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111)).
2. Bauvorhaben Dritter im Bereich der Nationalstrassen dürfen die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Art. 30 Abs. 2 NSV).
3. Ebenfalls einer Bewilligung des ASTRA bedarf die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte (Art. 29 Abs. 1 NSV). Eine solche Nutzung ist in der Regel zum Marktpreis

¹ Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 (SR 725.11)

² Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007 (SR 725.111)

³ In dieser Bewilligung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils mit eingeschlossen.

zu entgelten (Art. 29 Abs. 2 NSV). Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten sind durch den Dritten zu tragen (Art. 29 Abs. 3 NSV).

III. Materielles

1. Mit Vernehmlassung des kantonalen Erschliessungsplanes „Aarewassernutzung für Wärme- und Kälteversorgung“ vom 25. Juni 2015 beantragt das Hochbauamt Kanton Solothurn (nachstehend Gesuchsteller) eine Bewilligung für Leitungsbauten, Wasserleitung sowie einem Neubau Pumpwerk inkl. Zufahrtsweg im Anschluss Nr. 31 Solothurn West zwischen der Aare unterhalb der Bürenstrasse bis zur im Areal des Bürgerspitals Solothurn.
2. Für das Projekt benötigt der Gesuchsteller die Nationalstrassengrundstücke Nr. 3763 und 3764 in der Gemeinde Biberist. Diese befinden sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA (nachstehend Eigentümerin).
3. Die vorliegende Bewilligung regelt einerseits die baulichen Massnahmen innerhalb der Nationalstrassenbaulinien und andererseits die Nutzung der für das Bauvorhaben benötigten Nationalstrassengrundstücke.
4. Die technischen Details sind dem Raumplanungsbericht vom 22. Juni 2015, dem Bericht „Baulicher Teil“ vom 22. Juni 2015 sowie den Planunterlagen Nr. SIT WV.168.031.301, LP WV.168.031.302, PW GR/Schnitte WV.168.031.304 und PW Umgebung WV.168.031.305 zu entnehmen.
5. Für die Begleitung der Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten ist das ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen zuständig.

IV. Rahmenbedingungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen sowie die Planbeilagen im Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
2. Allgemeines
 - a) Der Gesuchsteller bleibt Eigentümer seiner Anlagen.
 - b) Die Eigentümerin hat das Recht, die Anlagen des Gesuchstellers jederzeit zu überprüfen oder durch von ihr bezeichnete Fachleute überprüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
 - c) Durch die Anlagen des Gesuchstellers dürfen weder die Anlagen und Bestandteile der Nationalstrasse selber noch deren Nutzung in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Im Weiteren darf auch das Unterhaltspersonal der Nationalstrassen nicht gefährdet oder behindert werden.
 - d) Die Verkehrssicherheit muss jederzeit gewährleistet sein.
 - e) Arbeiten (Bau, Montage, Unterhalt etc.) im Bereich der Fahrbahn sind in jedem Falle vorgängig mit dem ASTRA Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen und der Gebietseinheit VIII abzusprechen. Weisungen dieser Stellen sind strikte zu befolgen. Allfällige Signalisationskosten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
 - f) Der Unterhalt und der Ausbau der Nationalstrasse sowie der übrigen Anlagen der Eigentümerin dürfen durch die Anlagen des Gesuchstellers nicht eingeschränkt werden.
 - g) Wird die Infrastruktur der Eigentümerin seitens des Gesuchstellers nicht mehr benötigt, so hat dieser sämtliche mit der Nutzung im Zusammenhang stehenden Anlagen (insbesondere alle Leitungen) auf eigene Kosten zu entfernen.
 - h) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Eigentumsverhältnisse auf Parzelle Nr. 3764 GB Biberist mit dem ASTRA Fachbereich Landerwerb und Eigentumsverwaltung zu regeln.
3. Betriebliche Bedingungen
 - a) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, beim Auftreten aussergewöhnlicher Ereignisse oder für die Behebung der entsprechenden Folgen sowie bei sonstigen baulichen Massnahmen seine

Anlagen auf Verlangen der Eigentümerin sofort oder nach Voranmeldung ausser Betrieb zu nehmen.

- b) Die Eigentümerin ist berechtigt, Anlagen des Gesuchstellers, die den vorstehenden Anforderungen nicht oder nicht mehr genügen, zurückzuweisen.
 - c) Die Eigentümerin behält sich vor, die Anlagen des Gesuchstellers in allen für den reibungslosen Betrieb der Nationalstrasse, für deren Unterhalt und für allfällige Sanierungsmassnahmen notwendigen Fällen vorübergehend und für so lange zu unterbrechen, als es der Zweck erfordert. Auf die Interessen des Gesuchstellers ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Soweit keine Notfallsituation vorliegt, ist der Gesuchsteller zum Voraus über die Beeinträchtigung der Nutzung zu informieren.
 - d) Der Gesuchsteller ist für die notwendige Abdichtung seiner Anlage selber verantwortlich.
 - e) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, seine Anlagen derart zu betreiben, dass sich hieraus an den Anlagen der Eigentümerin keine Betriebsstörungen oder Schäden ergeben. Die Kosten für allfällige Untersuchungsmassnahmen sind vom Gesuchsteller zu tragen, wenn und soweit diesbezügliche Störungen oder Schäden auf dessen Anlagen zurückzuführen sind. In diesem Fall veranlasst der Gesuchsteller zudem auf eigene Kosten die sofortige Behebung der Störung. Die Eigentümerin ist nicht zur Ergreifung von Abschirm- oder sonstigen Schutzmassnahmen verpflichtet. Können allfällige Störungen durch die Anlage des Gesuchstellers nicht innert nützlicher Frist behoben werden, kann die Eigentümerin die vorliegende Bewilligung sofort widerrufen und auf Kosten des Gesuchstellers die Entfernung dessen Anlagen veranlassen.
4. Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten
- a) Sämtliche Planungs-, Projektierungs- und Bauarbeiten im Bereich der Infrastruktur der Eigentümerin haben unter Aufsicht der Eigentümerin oder von ihr bestimmten Dritten zu erfolgen. Die Kosten für diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
 - b) Der Gesuchsteller hat das ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.
 - c) Aufenthalte und Verkehrseinschränkende Arbeiten auf Nebenflächen im Bereich der Fahrbahn innerhalb der Nationalstrasse, resp. des Unterhaltssperimeters dürfen nur mit entsprechender Sperrung oder mit temporären Signalisationen ausgeführt werden. Die Anmeldung ist bei der Gebietseinheit GE VIII, NSNW mittels Onlineformular frühzeitig, jedoch mindestens 5 Tage im Voraus einzureichen. Anmeldestichtag ist jeweils Montag 16 Uhr. Link zum Onlineformular: http://www.nsnw.ch/nsnw/info/beduerfnisanmeldung_aufenthalt.php
Kontakt zu Aufenthalt/Bedürfnisanmeldung: Betriebsleitzentrale BLZ +41 (0)61 975 46 46 oder aufenthalt@nsnw.ch
Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Aufenthaltsbewilligung mit Sperrung oder temporärer Signalisation gehen vollumfänglich zulasten des Gesuchstellers.
 - d) Bei Arbeiten auf Nationalstrassen gelten die Verhaltensregeln des ASTRA. Das Dokument 86024 *Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen (Ausgabe 2011 V2.90)* ist aufgeschaltet unter: <http://www.astra.admin.ch/dienstleistungen/00129/00183/04011/index.html?lang=de>
 - e) Vor Ausführung der Bauarbeiten sind Bauprogramm und Kontaktliste dem ASTRA einzureichen.
 - f) Die Erhebung von Werkleitungen im Grabenbereich ist Sache des Gesuchstellers, resp. des Unternehmers.
 - g) Leitungen der Nationalstrasse (Entwässerungsleitung/Kabelrohranlage) sind entsprechend zu sondieren.
 - h) Zugang zum Baubereich „Pumpwerk“ hat ausschliesslich von ausserhalb oder von der Bürenstrasse zu erfolgen.
 - i) Grabarbeiten im Bereich unter der Aarebrücke auf Parzellen Nr. 3763763 sind so vorzunehmen, dass die Brückenuntersicht nicht beschädigt wird. Beschädigungen sind umgehend dem ASTRA zu melden.

- j) Schacht- und Schieberdeckel sind vor der Versetzung in Bezug auf Höhenlage und Gestaltung in Absprache mit dem Unterhaltsbetrieb der Gebietseinheit vorzunehmen.
 - k) Reinigung und Instandstellung des zur Verfügung gestellten Nationalstrassenterrains sind Sache des Gesuchstellers. Er verpflichtet sich, auf dem Terrain während der Nutzungsdauer stets Ordnung zu halten und für Sauberkeit zu sorgen. Die Grabeninstandstellung hat fachgerecht und nach den geltenden VSS SN-Normen zu erfolgen. Spätere Setzungen oder Mangelschäden, welche auf den Leitungsgraben zurückzuführen sind, werden zulasten des Gesuchstellers instand gestellt. Der Gesuchsteller ist dem ASTRA gegenüber dafür verantwortlich, dass auch von ihm beauftragte Dritte dieser Pflicht nachkommen.
 - l) Der Gesuchsteller hat nach Fertigstellung eine Schlussabnahme mit der Gebietseinheit VIII, NSNW Baupolizei vorzunehmen. Anmeldung: baupolizei@nsw.ch
 - m) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen eine LK-Situation 1:200 oder 1:500 der ausgeführten Leitungsführung sowie die digitalen dxf-Daten oder Interlis-Files nach SIA-Norm 405 zur Übernahme in die betriebseigenen Werkpläne zuzustellen
5. Pläne
- a) Allfällige Pläne werden dem Gesuchsteller nur auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt.
 - b) Die Eigentümerin übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der abgegebenen Pläne.
6. Änderungen an der Infrastruktur
- Sind an der Infrastruktur der Eigentümerin aus irgendeinem Grund technische Änderungen notwendig, so trägt der Gesuchsteller die Kosten für allfällige Änderungen und/oder Anpassungen an seinen Anlagen. Die Eigentümerin hat dem Gesuchsteller derartige technische Änderungen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.
7. Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten
- Der Gesuchsteller ist zuständig für die Besorgung der notwendigen Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten für seine Anlagen bis zum Grundstück der Nationalstrasse.
8. Weitere Bewilligungen
- Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen (Bund, Kanton, Gemeinde) ist Sache des Gesuchstellers. Ziff. 7 hiervor gilt sinngemäss.
9. Zutritt zu den Anlagen / Betrieblicher Unterhalt
- a) Der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Drittperson sind während der Dauer der Nutzung berechtigt auf eigene Kosten und nach Absprache mit der Eigentümerin diejenigen baulichen oder technischen Massnahmen an ihren Anlagen vorzunehmen, die zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs erforderlich sind. Diesbezügliche Aufwände bzw. Kosten der Eigentümerin sind vom Gesuchsteller zu tragen.
 - b) Der Gesuchsteller ist für den Betrieb und den Unterhalt seiner Anlagen selber verantwortlich. Daraus entstehende Kosten hat er selber zu tragen.
10. Haftung
- a) Werden die Anlagen des Gesuchstellers durch Einwirkungen der Eigentümerin selber oder durch diese beauftragte Dritte beschädigt, so haftet die Eigentümerin für den entstandenen Schaden an der Anlage nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 - b) Die Eigentümerin haftet im Speziellen nicht für Schäden an den Anlagen des Gesuchstellers, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände.
 - c) Insbesondere haftet die Eigentümerin dem Gesuchsteller weder für Schäden oder Beeinträchtigungen seiner Anlagen noch für die sich daraus ergebenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Eigentümerin ergeben.

- d) Werden die Anlagen des Gesuchstellers durch Dritte beschädigt, so trägt dieser den daraus resultierenden Schaden selber. Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher sind vom Gesuchsteller geltend zu machen.
 - e) Der Gesuchsteller haftet sowohl der Eigentümerin als auch Dritten gegenüber, für allen Schaden, der aus dem Bau, Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen verursacht wird.
11. Übertragbarkeit / Besitzverhältnisse
- Die vorliegende Bewilligung ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der Eigentümerin auf Dritte übertragbar. Grundlage dieser Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung. Bei veränderten Besitzverhältnissen ist der Gesuchsteller verpflichtet, die Eigentümerin umgehend darüber zu informieren.
12. Bewilligungsdauer
- a) Diese Bewilligung ist nicht befristet. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit widerrufen werden.
 - b) Muss die Anlage des Gesuchstellers aus technischen oder anderen Gründen zwingend verlegt oder aufgehoben werden, kann diese Bewilligung per sofort entschädigungslos widerrufen werden. Die Eigentümerin ist berechtigt, die Anlagen des Gesuchstellers auf dessen Kosten zu entfernen.
 - c) Ein sofortiger und entschädigungsloser Widerruf dieser Bewilligung ist insbesondere auch dann möglich, wenn durch die bewilligten Anlagen Störungen auftreten, welche die Leitungen oder Anlagen der Eigentümerin nicht bloss vorübergehend beeinträchtigen oder wenn der Gesuchsteller gegen vorstehende Rahmenbedingungen oder entsprechende Gesetzesbestimmungen verstösst.
13. Nutzungsgebühr
- Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden durch die kantonale Infrastrukturanlage verzichtet die Eigentümerin auf eine Nutzungsgebühr.
- Erhöhte Unterhaltskosten sind durch den Gesuchsteller zu tragen.
14. Bearbeitungsgebühren
- Auf die Erhebung einer Gebühr wird gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) verzichtet.

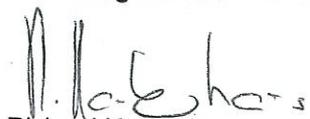
und verfügt:

1. Dem Gesuchsteller wird unter den vorstehenden Rahmenbedingungen und gemäss den Planunterlagen zum kantonalen Erschliessungsplan bewilligt, seine Leitungsbauten, Wasserleitung sowie den Neubau Pumpwerk inkl. Zufahrtsweg im Anschluss Nr. 31 Solothurn West zwischen der Aare unterhalb der Bürenstrasse bis zur im Areal des Bürgerspitals Solothurn zu erstellen.
2. Die Eigentumsverhältnisse insbesondere auf Parzelle Nr. 3764 GB Biberist sind nach Abschluss der Bauarbeiten zwischen Gesuchsteller und dem ASTRA Fachbereich Landerwerb und Eigentumsverwaltung zu regeln (IV Ziff. 2.h).
3. Die Nutzung ist unentgeltlich (IV Ziff. 13).
4. Auf die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird verzichtet (IV. Ziff. 14).

Die Nutzungsgebühr sowie die Bearbeitungsgebühr werden dem Gesuchsteller mit separater Post in Rechnung gestellt.

Zofingen, 30. Juli 2015

Bundesamt für Strassen
Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen



Richard Kocherhans

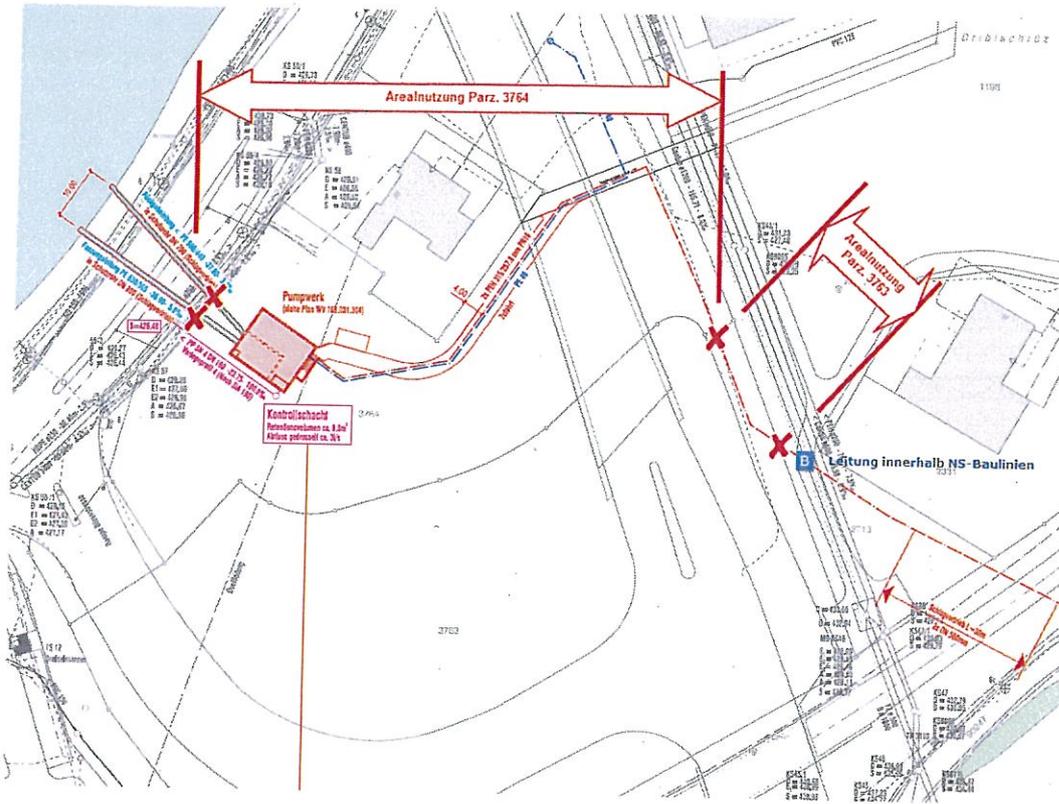
Filialchef

Kopie an:

ASTRA intern: Rua, Waw; Bap; Büt; Zca

baupolizei@nsnw.ch → Betrieb OE

**Anhang mit Planausschnitten der Tangierung Grundstücke und Nationalstrassenbaulinien
 Leitungsbauten/Wasserleitung/Pumpwerk inkl. Zufahrt im Bereich Anschluss
 Nr. 31 Solothurn-West, Parzellen Nr. 3763 und 3764**



Projekt Planausschnitt aus Erschliessungsplan 1:500 Nr. WV.168.031.301



Unterhalts-Perimeter (orange) und Baulinien Nationalstrasse Parzelle 3764 und 3763

